

Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Bau
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Landräte der Landkreise
(auch als untere Rechtsaufsichtsbehörden)
Oberbürgermeister und Bürgermeister
der Gemeinden
Amtsvorsteher der Ämter

in Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Frau OARin
Anne O`lgwe
Telefon: +49 385 588 12324
Telefax: +49 385 509 12324
E-Mail: anne.oigwe@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 320-174-59000-2011/008-020
Datum: Schwerin, 9. Dezember 2025

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindetag M-V
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Landkreistag M-V
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern
Mühlentwiete 4
19059 Schwerin

Informationen zur 20. Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung bezüglich der Neuregelung der Beteiligung der zuständigen Rechtsaufsicht in kommunalen Förderverfahren ab 01.01.2026

Anlagen:

1. Muster für die Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Nr. 1.1.2 VV-K
2. Muster für die Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde nach Nr. 1.1.2 VV-K

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge des Projekts zur Modernisierung des Förderrechts und der Förderverfahren des Landes werden mit der 20. Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung u.a. die Regelungen in Nummer 1.1.2 für die Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) hinsichtlich der Beteiligung der zuständigen Rechtsaufsicht wie folgt neu gefasst:

(1.1 Abweichend von den Nummern 1.1.1 bis 1.1.3 der VV zu § 44 dürfen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn ...)

„1.1.2 die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der

Hausanschrift:

Ministerium für Inneres und Bau
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Inneres und Bau
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-12972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

kommunalen Körperschaft vereinbar ist. Der Antragsteller hat hierzu und zu seiner finanziellen Leistungsfähigkeit im Antrag eine Erklärung abzugeben.

Die Bewertung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem „rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen – RUBIKON“.

Die Vereinbarkeit ist gegeben, sofern

- die Leistungsfähigkeit nach RUBIKON als gesichert bewertet ist,*
- der Haushaltsausgleich unter Beachtung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens zum Ende des Finanzplanungszeitraums noch erreicht wird,*
- das Vorhaben keine Investition darstellt*
- oder*
- das Vorhaben zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig ist.¹*

In allen anderen Fällen ist die Vereinbarkeit nur dann gegeben, wenn das Vorhaben der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht entgegensteht. In diesen Fällen ist der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese erklärt innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen, ob eine Stellungnahme abgegeben wird.“

Die Neuregelung tritt am **1. Januar 2026** in Kraft.

Zusammenfassend wird die **Beteiligung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden** in Förderverfahren neu geregelt und **entfällt damit künftig für die meisten Vorhaben**. Dadurch wird den im Zuge der vergangenen Beteiligungsverfahren rechtsaufsichtlich wahrgenommenen eigenen Bemühungen der Kommunen zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung Rechnung getragen und die kommunale Selbstverwaltung gestärkt. Durch die deutliche Verschlinkung des bisherigen Verfahrens trägt die Neuregelung zum Bürokratieabbau bei den Kommunen und Rechtsaufsichtsbehörden und zur Verfahrensbeschleunigung bei.

Insbesondere bei der Beantragung von Zuwendungen für Investitionsvorhaben, die zur **pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig** sind, **entfällt künftig die Beteiligung** der unteren Rechtsaufsichtsbehörde. Zudem wurde mit der Regelung klargestellt, dass die Rechtsaufsichtsbehörde bei nicht investiven Vorhaben nicht zu beteiligen ist. Diesbezüglich steht es der Kommune im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts frei, eigenverantwortlich zu entscheiden, welche Schwerpunkte bei der Aufgabenwahrnehmung gesetzt werden.

Die Rechtsaufsichtsbehörde ist in Übereinstimmung mit § 17a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik M-V weiterhin nicht zu beteiligen, wenn die Leistungsfähigkeit nach RUBIKON gesichert oder der Haushaltsausgleich zum Ende des Finanzplanungszeitraums nicht gefährdet ist, da Kreditaufnahmen in diesen Fällen grundsätzlich genehmigungsfähig sind.

¹ Die Vereinbarkeit mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit ist bereits gegeben, wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** erfüllt ist.

Ein **RUBIKON-Ausdruck** zum Nachweis der Leistungsstufe ist künftig **nicht mehr als Anlage** beizufügen, eine **Eigenerklärung des Zuwendungsempfängers** zur Haushaltslage ist künftig ausreichend.

In den verbleibenden Fällen, insbesondere bei Investitionsvorhaben im freiwilligen Aufgabenbereich, ist bei Kommunen mit problematischer Haushaltslage die Beteiligung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde weiter erforderlich. Zur Verfahrensbeschleunigung ist eine Stellungnahme der **Rechtsaufsichtsbehörde** in diesen Fällen künftig aber optional. Das heißt, dass die Rechtsaufsichtsbehörde **innerhalb eines Monats nach Eingang der Antragsunterlagen** entscheidet, ob eine Stellungnahme erfolgt und dies dem Zuwendungsgeber mitteilt (vgl. Anlage 2). So wird insbesondere bei Vorhaben, die sich auf freiwillige Vorhaben im Bestand beziehen und allenfalls geringfügige Folgekosten erwarten lassen, in der Regel von einer rechtsaufsichtlichen Stellungnahme abgesehen werden können. Entscheidet die untere Rechtsaufsichtsbehörde, eine Stellungnahme abzugeben, ist für eine positive Stellungnahme („Gegen das Vorhaben bestehen aus rechtsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken“) – wie bisher – Voraussetzung, dass das Vorhaben der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht entgegensteht.

Grundlage für die Beurteilung des Vorliegens der o.a. Voraussetzungen bildet wie bisher die Erklärung des Zuwendungsempfängers, die unabhängig davon, ob die Rechtsaufsichtsbehörde zu beteiligen ist oder nicht, gegenüber dem Zuwendungsgeber abzugeben ist.

Ist eine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich oder hat die Rechtsaufsichtsbehörde erklärt, dass keine Stellungnahme erfolgt oder dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen, kann der Zuwendungsgeber bei der Beurteilung des Vorhabens von einer Vereinbarkeit mit der dauernden Leistungsfähigkeit ausgehen. Dies schließt ein, dass ggf. erforderliche Kreditaufnahmen gemeindehaushaltsrechtlich dem Grunde nach genehmigungsfähig sind und die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils sichergestellt werden kann.

Zur Umsetzung der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Rechtslage werden die bisherigen **Muster für die Erklärung des Zuwendungsempfängers und - sofern eine Beteiligung weiterhin vorgesehen ist- für die Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde angepasst**. Inhaltlich wird hierzu auf die **Anlagen 1 und 2** verwiesen.

Die **überarbeiteten Muster** gebe ich hiermit bekannt. Übergangsweise sollen die neuen Muster bereits Verwendung finden, sofern die Förderrichtlinie abweichende Vordrucke nicht verbindlich festgelegt hat. Sieht die Förderrichtlinie andere Vordrucke oder Verfahren ausdrücklich vor, sind diese bis zu einer Anpassung der Richtlinie zunächst weiterhin zu verwenden, sofern der Zuwendungsgeber unter Bezug auf die neue Rechtslage nichts Anderes bekanntgibt.

Sofern die jeweilige Förderrichtlinie keine eigenen Verfahrensregelungen trifft, die bis zu einer Anpassung der Richtlinie übergangsweise weiterhin zu beachten wären, gilt für das Verfahren künftig grundsätzlich Folgendes:

In denen Fällen, in denen eine Beteiligung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist, ist der Zuwendungsantrag über diese zu stellen, sofern die Förderrichtlinie keine andere Verfahrensweise verbindlich festlegt. Das heißt, dass der vollständige Zuwendungsantrag mit allen etwaigen Anlagen nebst Erklärung des Zuwendungsempfängers (Anlage 1) durch den Antragsteller der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Sieht eine Förderrichtlinie Fristen für eine Antragstellung vor, sollte der Antrag zur Fristwahrung parallel bei der Rechtsaufsichtsbehörde (vollständiger Zuwendungsantrag mit Anlagen und Anlage 1) und dem Zuwendungsgeber (Zuwendungsantrag mit Anlage 1, ohne sonstige Anlagen) eingereicht werden. Die Rechtsaufsichtsbehörde reicht den vollständigen Zuwendungsantrag nebst Erklärung des Zuwendungsempfängers (Anlage 1) sowie der eigenen Rückmeldung, ob eine Stellungnahme abgegeben wird und ggf. schon der Stellungnahme (Anlage 2) sowie aller sonstigen Anlagen innerhalb eines Monats an den Zuwendungsgeber weiter.

Ist eine Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erforderlich, bitte ich die Antragsteller, den Zuwendungsantrag nebst Erklärung des Zuwendungsempfängers (Anlage 1) ohne Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde direkt dem Zuwendungsgeber zuzuleiten.

Im Rahmen der hiesigen **Fachaufsicht über die unteren Rechtsaufsichtsbehörden** werden diese gebeten, **ihre Stellungnahmen inhaltlich** hinsichtlich der grundsätzlich gegebenen Vereinbarkeit bestimmter Vorhaben mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune **an dem ab dem 1. Januar 2026 geltenden Rechtsrahmen zu orientieren**. Zudem mache ich erneut auf die neu geschaffene **Erklärungsfrist von einem Monat nach Eingang der Antragsunterlagen** aufmerksam. Innerhalb dieser Frist hat die Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber dem Zuwendungsgeber zu erklären, ob eine Stellungnahme abgegeben wird. Die Erklärung sollte in der Regel mit der eigentlichen Stellungnahme verbunden werden, falls für die rechtsaufsichtliche Stellungnahme im Einzelfall kein längerer Zeitraum benötigt wird (bspw. aufgrund einer Nachforderung ergänzender Unterlagen vom Zuwendungsempfänger). Der Antragsteller soll durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über deren Erklärung (Anlage 2) und - sofern relevant - über die abgegebene Stellungnahme informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Förderprogramm:

Bezeichnung des Vorhabens

Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Nummer 1.1.2 VV-K

Nach Nummer 1.1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) sollen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der kommunalen Körperschaft vereinbar ist. Der Antragsteller hat hierzu und zu seiner finanziellen Leistungsfähigkeit im Antrag eine Erklärung abzugeben.

Die Bewertung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem „rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen – RUBIKON“.

Die Vereinbarkeit ist gegeben, sofern

- die Leistungsfähigkeit nach RUBIKON als gesichert bewertet ist,
- der Haushaltsausgleich unter Beachtung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens zum Ende des Finanzplanungszeitraums noch erreicht wird,
- das Vorhaben keine Investition darstellt
oder
- das Vorhaben zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig ist.

In allen anderen Fällen ist die Vereinbarkeit nur dann gegeben, wenn das Vorhaben der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht entgegensteht. In diesen Fällen ist der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese erklärt innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen, ob eine Stellungnahme abgegeben wird.

1. Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers

Nach der Datenauswertung aus dem „rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen – RUBIKON“ für die aktuellste beschlossene Haushaltsplanung ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers:

- ☐ gesichert ☐ eingeschränkt ☐ gefährdet ☐ weggefallen.

Sofern dauernde Leistungsfähigkeit nicht gesichert ist:

Erreicht die Gemeinde unter Berücksichtigung der Folgekosten den Haushaltsausgleich nach § 16 Absatz 1 GemHVO-Doppik zum Ende des Finanzplanungszeitraumes?

- ☐ Ja. ☐ Nein.

Hinweis: Ist die dauernde Leistungsfähigkeit gesichert oder wird der Haushaltsausgleich zum Ende des Finanzplanungszeitraums erreicht (s.o.), sind keine weiteren Angaben zu den Punkten 2 bis 5 und keine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

2. Einordnung des Vorhabens

a) Handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Investition- oder Investitionsförderungsmaßnahme?¹

☐ Ja. ☐ Nein.

Hinweis: Wenn es sich nicht um ein Investitionsvorhaben handelt, sind keine weiteren Angaben zu den Punkten 2b) bis 5 und keine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

b) Ist das Vorhaben zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig (d.h. dem Grunde und dem Umfang nach unabweisbar und unaufschiebbar)?

☐ Ja. ☐ Nein.

Rechtsgrundlage:.....

Begründung der Notwendigkeit:.....

.....

.....

Hinweis: Ist das Investitionsvorhaben zur pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig, sind keine weiteren Angaben zu den Punkten 2c) bis 5 und keine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.

c) Dient das Vorhaben der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit oder steht es ihr zumindest nicht entgegen?

☐ Ja. ☐ Nein.

Begründung:.....

.....

.....

Hinweis: Es sind Angaben zu den Punkten 3 bis 5 erforderlich. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Vorlage des Zuwendungsantrags und dieser Erklärung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (siehe Punkt 6).

¹ Es gilt der gemeindehaushaltsrechtliche Investitionsbegriff. Die Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde ist erforderlich, um prüfen zu können, ob eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils gemäß § 52 KV M-V i.V.m. § 17a Absatz 2 GemHVO-Doppik mit einer geordneten Haushaltsführung vereinbar und damit dem Grunde nach genehmigungsfähig wäre. Dies betrifft nur Vorhaben, die gemeindehaushaltsrechtlich Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen darstellen.

3. Angaben zur Finanzierung

Gesamtauszahlungen Euro

Beantragte Zuwendung Euro

Kommunale Eigenleistungen Euro

Wenn Eigenleistungen zur erbringen sind: Wo sind oder werden die Eigenleistungen veranschlagt?

- ☐ Im Haushaltsplan des Zuwendungsempfängers.
- ☐ Im Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes des Zuwendungsempfängers.

Bezeichnung des Eigenbetriebes:

4. Folgekosten

Sind nach Durchführung des Vorhabens jährliche Folgekosten zu erwarten (bei Ersatz- oder Sanierungsmaßnahmen sind Folgekosten nur solche, die die bisherigen Ansätze für Auszahlungen/Aufwendungen und Einzahlungen/Erträge übersteigen)?

- ☐ Ja. ☐ Nein.

Wo sind oder werden die Folgekosten veranschlagt?

- ☐ Im Haushaltsplan des Zuwendungsempfängers.
- ☐ Im Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes des Zuwendungsempfängers.

Bezeichnung des Eigenbetriebes:

Sind die Folgekosten in der aktuellen Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanung enthalten?

- ☐ Ja. ☐ Nein.

Soweit das Vorhaben in einem Eigenbetrieb des Zuwendungsempfängers durchgeführt wird: wird dies, ggf. auch nur mittelbar, zu Folgekosten für den Haushalt des Zuwendungsempfängers führen (beispielsweise in Form von Vergütung, Betriebs- oder Investitionskostenzuschüssen, Verlustausgleich, Kapitalverstärkung)?

- ☐ Ja. ☐ Nein.

Begründung:

.....

.....

5. Darstellung der Folgekosten

Finanzhaushalt

Auszahlungen	
davon Personalauszahlungen	
Sachauszahlungen	
Zinsauszahlungen	
Auszahlungen für	
planmäßige Tilgung	
Sonstiges	
Einzahlungen	
Nettoauszahlungen	

Ergebnishaushalt

Aufwendungen	
davon Personalaufwendungen	
Abschreibungen	
Sonstige	
Sachaufwendungen	
Zinsaufwendungen	

Sonstiges

Erträge

Nettoaufwendungen

Finanzplan des Eigenbetriebes

Auszahlungen

Einzahlungen

Erfolgsplan des Eigenbetriebes

Aufwendungen

Erträge

6. Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde

- Auf Grundlage der Angaben zu den Punkten 1, 2a oder 2b entfällt eine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde, da
 - die Leistungsfähigkeit nach RUBIKON als gesichert bewertet ist,
 - der Haushaltsausgleich unter Beachtung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens zum Ende des Finanzplanungszeitraums noch erreicht wird,
 - das Vorhaben keine Investition darstellt**oder**
 - das Vorhaben zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Hinweis: Nur eines der o.a. Kriterien muss erfüllt sein, damit von einer Beteiligung der Rechtsaufsichtsbehörde abgesehen werden kann.

- Der Rechtsaufsichtsbehörde wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Förderprogramm:

Bezeichnung des Vorhabens

1. Erklärung der Rechtsaufsichtsbehörde nach Satz 6 Nummer 1.1.2 VV-K¹

Die Antragsunterlagen sindam eingegangen.

- ☐ Von der Gelegenheit zur Stellungnahme wird kein Gebrauch gemacht.
- ☐ Eine Stellungnahme wird abgegeben.
 - ☐ Diese erfolgt unmittelbar unter Punkt 2.
 - ☐ Diese erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, da die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.

2. Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde nach Nummer 1.1.2 VV-K

Nach Nummer 1.1.2 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) gibt die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zum o.a. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung folgende Stellungnahme ab:

- ☐ Gegen die Gewährung der Zuwendungen bestehen auf der Grundlage der Erklärung des Zuwendungsempfängers nach Nummer 1.1.2 VV-K aus rechtsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken. Vorbehaltlich des Gleichbleibens der sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage sind etwaige Kreditermächtigungen im Rahmen der zu erteilenden Gesamtkreditgenehmigung grundsätzlich berücksichtigungsfähig. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Eigenmittel nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen, um den Eigenanteil finanzieren zu können.
- ☐ Gegen die Gewährung der Zuwendungen bestehen aus rechtsaufsichtlicher Sicht die folgenden Bedenken:

.....
.....
.....
.....

¹ Diese Erklärung ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Antragsunterlagen gegenüber dem Zuwendungsgeber abzugeben. Die Erklärung kann in der Regel mit der Stellungnahme unter Punkt. 2 verbunden werden. Wird die Stellungnahme nachgereicht, sind dann ausschließlich Angaben unter Punkt 2 zu machen.